

Baden

KM 8189

(J II 6247)

Prozess-Ordnung

18093.

3. Jan. 1741

Königlich - Preussisches
EDICT,

Wegen des

In

Sieder=Schlesien

Auf einen leidlichem Fuß,

als vor Alters,

zu gebrauchenden

Stempel=Papiers.

De Dato Berlin, den 24. Dec. 1741.

Breslau,

CUM PRIVILEGIO REGIS.

Bey Johann Jacob Korn.



Sir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer Oberster Herzog in Nieder-Schlesien, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und zu Mecklenburg Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friestland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
A 2 der

der Markt, Ravensberg, Hohenstein, Zecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam,
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-
gard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda zc. zc.

Ihun kund, und fügen jedermänniglich hier-
durch zu wissen: Daß, da Wir Unsere Landes-Vä-
terliche und Königliche Vorsorge auf die Wohlfahrt Un-
sers getreuen Herzogthums Nieder-Schlesien beständig
richten, und demselben, gleich Unfern übrigen Erb-Landen,
alles dasjenige gerne angedenen lassen wollen, was an sich
selbst und aus langwieriger Observantz, zu Einführung
guter Ordnung im gemeinen Wesen nützlich und ersprieß-
lich befunden worden, also auch Wir in diesen allergnä-
digsten Absehen, bey vorwährender Einrichtung des
Schlesischen Finantz-Justitz- und Cameral-Wesens, die
allergnädigste Verfügung gemachet, daß die sämtliche
Gangley-Taxen und Sportuln in allen und jeden Colle-
giis nicht wie bisher so hoch gesetzt und genommen, son-
dern auf eine weit leidlichere Art reguliret und eingefüh-
ret, also allen denjenigen, so bey hohen und niedern
Collegiis etwas zu suchen, alle billigmäßige Erleichterung
wiederfahre.

Damit aber auch durch diese Unsere Landes-Väter-
liche Absicht nicht der Mißbrauch des unnöthigen und fre-
ventlichen Supplicirens befördert, noch Unsere allerhöchste
Person

Person so wenig, als Unsere Collegia ohne genügsame Ursachen und Noth, mit oft ungegründeten Klagen, ungereimten Memorialien und Ansuchen überlauffen und überhäuffet, zugleich auch, so viel möglich, die Process-Begierde gehemmet, und die bey Uebergebung derer Memorialien, Suppliquen und andern Schrifften oft vorkommenden Falsitäten vermieden werden mögen; So haben Wir dieses alles, so viel möglich, zu reprimiren, das Stempel-Papier, in Unsern sämtlichen Nieder-Schlesischen Landen einzuführen, allergnädigst resolviret und gut gefunden.

Ob Wir nun zwar zu Erreichung dieses Unsers allergnädigsten Endzwecks wohl diejenige Stempel-Ordnung zum Grunde setzen könnten, welche von Anno 1686. durch unterschiedliche Jahre, fürnehmlich in diesem Herzogthum Schlesien beobachtet, nach der Zeit aber durch Ausbringung eines Stück Geldes vom Lande, redimiret worden.

So haben Wir dennoch in gnädigster Betrachtung, daß dieser damahlige Aufsat und darauf erfolgete Redimirung mehr auf Eigennuz einiger Privatorum, als auf die Landes-Bohlfahrt gerichtet gewesen, und beydes denen Landes-Inwohnern mehr beschwer- als nützlich fallen müssen, allermildest resolviret, von jener Stempel-Ordnung völlig abzugehen, und Unser Herzogthum Nieder-Schlesien mit keinen andern oder höhern Stempel-Aufsat und Impost zu belegen, als in Unsern übrigen Erb-Landen beybehalten, und durch vieljährige Erfahrung

denen Landes-Einwohnern so wenig nachtheilig, als beschwerlich zu seyn, befunden worden.

Wir befehlen und wollen demnach, daß alles dasjenige, was an Unsere höchste Person selbst, oder sowohl an Unsere hiesige oder Schlesiſche Immediat- und Mediat-Collegia, unter welche letztere auch die in denen Bischöflichen, Fürstlichen und Standes-Herrlichen Districten befindliche, zu verstehen; Ingleichen bey Unsern Aemtern und denen von Adel, wie auch auf den Rath-Häusern, Accise-Aemtern in Städten und Flecken, und sonst bey hohen und niedrigen Geist- und weltlichen Gerichten schriftlich eingegeben und ausgefertigt, oder was ausserhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf gestempeltes Papier geschrieben, jedoch darbey der Unterscheid der dreyen Stempel folgendergestalt eigentlich in Acht genommen und gehalten werden solle.

I.

Sollen mit der Krone bedrucket werden, alle und jede Patente, Bestallungen, Begnadigungen, Privilegien, Confirmationes, Expectantien, und was man mit Unserm Gnaden-Siegel zu siegeln pfleget, da denn die Taxa des Papiers sich nach dem Quanto des Salarii oder Werth der Sachen reguliren, und durchgehends von 100. Rthlr. 12. Gl. sonst aber, wenn kein gewisser Werth darinnen zu befinden, vor den Bogen Papier 12. Gl. bezahlet werden soll.

II.

II.

Der zwenste Stempel mit dem Adler, so bey den hohen und niedrigen Geist- und weltlichen, Hoff- und Land- Gerichten gebrauchet wird, und damit gezeichnet werden alle Rescripta, Befehle, Commissorialien, Vollmachten, Citaciones Edictales, Cautiones, Proclamata, Decreta, Dilaciones, Legitimationes Personarum, Protestationes, Liquidationes, Taxen, Subhaftationes, Distributiones, Prioritäts-Urthel, Positiones, Responsiones, Intercessionales, Articuli Probatoriales, interrogativi, vidimus, summarische Gerichtliche Gezeugnisse, wie auch andere Attestata, Producta, Satz-Schriften der Advocaten, Definitiva, Urthels-Fragen, Informations-Urthel, Appellationes, Apostoli, Remissiones ad judicem Superiorem, Advocationes a judice inferiori, Depositen-Scheine, Kauff-Recessse, Lehn-Brieffe und Muth-Zettel, Consense, Gerichtliche und Privat-Berschreibungen, Obligationes, Transactiones, Ehe-Stiftungen, Ehe-Scheidungen, Testamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, Gerichtliche Quittungen, Indulta moratoria, Relationes ad instantiam partium, Dispensationes, Confirmationes, Vocationes der Geistlichen aus dem Consistorio, oder von den Patronis, Innungs-Articul, Gülde-Geburths- und Lehr-Brieffe, Bürger- und End-Zettel, Abzugs-Brieffe, Kundschaften, Kauff- und Pacht-Brieffe, auch alle übrige Contracte, und was sonst von jeden Orths Obrigkeit und in den Gerichten, auch

auffer

ausserhalb dem Gericht von den Notarien und andern verfasst und ausgefertigt wird, es habe Nahmen wie es wolle, durchgehends, und zwar ein jedes Stück besonders auf einen Bogen von 3. Egl. geschrieben, und dann bey den weitläufftigen Schrifften nur der erste Bogen, welches mit der Crone auch also zu halten, gestempelt, wie dann auch alle und jede Cammer- Cangeley- und Frey-Pässe, die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreste, Citationes Sententia interlocutoria, Tutoria, Curatoria, End-Zettel, Gerichtliche Copyen und Copulationes, Tauff- und Todten-Scheine gleichergestalt auf einen Bogen von 3. Egl. geschrieben, und ebenfalls, wenn es weitläufftige Schrifften seynd, nur der erste Bogen mit 3. Egl. gestempelt, auch alles und jedes, was vorstehend verordnet worden, bey denen in Causis privatorum angeordneten Commissionen genau observiret werden soll; dahingegen alle Rescripta, Befehle, Verordnungen und Berichte, so entweder an Uns, oder Unsere Collegia ex Officio ergehen, nach wie vor auf ungestempelt Papier geschrieben werden müssen.

III.

Die dritte Sorte des Papiers mit dem Adler, wird zu denen Supplicatis gebräuchet, und der Bogen mit 4. gute Pfennige bezahlet.

IV.

Dergleichen gestempeltes Papier auch bey den Inquisitionen- und Fiscalischen Processen auf nachstehende in
Unsern

Unsern übrigen Erb-Landen stabulirte Art dergestalt zu
gebrauchen ist.

V.

Daß in dem Fall, wenn die Inquisiten zu bezahlen
haben, in den Inquisition-Processen das Stempel-Pa-
pier, und zwar ein 3. Egl. Bogen.

1.) Zum Protocollo Inquisitionis Generalis, 2.) Zum
Obductions-Schein, 3.) Zur Litis Contestation,
4.) Zum Rotulo testium tam probatoriorum quam
defensionalium, 5.) Zur Defensions-Schrift, 6.) Zu
denjenigen Attestatis, welche derselben beygefüget, oder
sonst ad Acta übergeben werden, 7.) Zur Urthels-Frage
oder Requisitions-Schreiben; Ein 4. Pfennig-Bogen
aber, zu den Supplicatis genommen werden soll. Und
müssen die inquirirende Richter oder Fiscalische Bediente,
denen die Untersuchung eines Delicti aufgetragen wird,
jedesmahl das Stempel-Papier sofort von den Inquisiten
abfordern, und es in Actis adhibiren, auch von denensel-
ben, oder deren Defensoribus, nichts ad Acta nehmen,
so nicht auf Stempel-Papier geschrieben ist. In blossen
Denuntiationen aber, die zu ordentlicher Inquisition noch
nicht verwiesen sind, ist solches nicht vonnöthen; Dahin-
gegen die Memorialia der Particuliren Denuncianten auf
gestempeltes Papier geschrieben werden müssen.

VI.

Bei Beweis-Untretung, oder Arrest-Anlegung
sind allezeit 3. Egl. Bogen zu gebrauchen, und was von
gerin-

B

geringern Stempel, ist nicht anzunehmen, sondern vor ungültig zu halten. Die Gerichtliche Expeditionen in Inquisitionen- und Fiscalischen Sachen für die Inquisiten, welche bezahlen können, sind ebenfalls auf gestempelt Papier auszufertigen.

VII.

Wann Fiscus in einer Fiscalischen Sache obtiniret, und restitutionem expensarum erhält, alsdenn wird das Stempel-Papier für alle Stücke zugleich liquidiret und bezahlet, und muß zu mehrerer Richtigkeit solches in und bey den Collegiis quartaliter einzufendenden Strass-Listen zugleich aufgeführt werden.

VIII.

Darff Fiscus keinen Vorschuß zum Stempel-Papier thun, sondern es muß der Inquisit, wenn er bey einigermaßen zureichenden Mitteln ist, dasselbe bezahlen; Ist er aber arm, und hat nichts im Vermögen, so wird auch kein Stempel-Papier genommen, jedoch soll solches in dem Protocollo inrotulationis angeführt werden.

IX.

Ist zu unterscheiden, ob der Inquisit zur ordentlichen Litis contestation graviret sey, oder nicht? Findet sich das erstere, alsdann muß der Inquisit das Stempel-Papier bezahlen; letzteren Falls aber ist dasselbe nicht nöthig.

X.

Ob wohl in Fiscalischen Sachen von Seiten Fisci und bey denen von demselben übergebenden Schrifften, Berichten oder Gutachten, wie auch bey denen von demselben extrahirten Decretis, Verordnungen und Veranlassungen ic. das Stempel-Papier cessiret; So hat es hingegen eine andere Bewandniß, wenn ein Particulier in seiner Sache assistentiam Fisci erhält, auf welchen Fall jener zu den Fiscalischen Schrifften und Producendis das Stempel-Papier anzuschaffen und zu bezahlen schuldig ist.

XI.

Gleichwie nun dieses Stempel-Papier pro forma substantiali eines jeden Instrumenti und der obspecificirten Schrifften und Expeditionen erfordert wird, also soll auch Niemand, wer der auch sey, Geistlich- oder Weltlichen, Militair- oder Civil-Standes, sich davon einiger Exemption anmassen, und sowohl die Richter, als Advocaten und Parthenen selbst, sich von der in unterbleibenden Fall unnachbleiblichen Straffe hüten.

XII.

Gestalt denn auch ausgenommen in höchsten Nothfall, und bloß bey denen aus andern Ländern herkommenden Schrifften und Documenten erlaubet ist, einen Stempel-Bogen herum zu schlagen, welcher aber doch angeheftet, gesiegelt und wenigstens das Argument oder

B 2:

In

Inhalt des Documenti, nebst dem Präsentato darauf
geschrieben werden soll.

XIII.

Wir ordnen und wollen auch allergnädigst, daß alle
Besoldungs-Quittungen, es werden die Tractamenter,
Salaria, Pensiones, und wie es sonst Nahmen haben mag,
aus Unfern zum Krieges- oder Civil-Etat, oder auch denen
Rathshäuslichen Cämmern und Cämmereyen gehörigen
Gefällen gehoben, auf gestempelten Papier übergeben, und
es damit folgender Gestalt gehalten werden solle.

Zuförderst wollen Wir diejenigen davon gänglich exi-
miren, welche Monathlich unter 2. Rthlr. 12. Ggl. oder
Quartaliter unter 7. Rthlr. 12. Gl. nur pro Salario genieß-
sen, als welcher Quittung alle Monathe sowohl, als auch
die Haupt-Quittungen zu Ende des Jahres auf ungestem-
pelten Papier angenommen, und bey der Rechnungs-Ab-
nahme passiret werden sollen; Diejenigen aber, so von
2. Rthlr. 12. Gl. bis 50. Rthlr. Monathlich, oder 7. Rthlr.
12. Gl. bis 150. Rthlr. quartaliter an Tractament em-
pfangen, sollen ihre Quittungen auf einen gestempelten 4.
Pfennig- oder quartaliter 1. Gl. Bogen, die übrigen aber
von 50. Rthlr. und darüber auf einen 3. Ggl. Bogen ihre
Monathliche Quittungen, oder quartaliter auf einen 9.
Ggl. Bogen schreiben, und dafern dieses zuwider Unferm
Edict nicht observiret werden wolte, von allen Unfern
General- und Special- Immediat- oder Mediat- Cassen
Feine

keine Besoldung ausgezahlt werden solle. Allermassen
Wir allen und jeden Unsern Bedienten bey berührten Un-
sern General- und Special-Krieges- und Civil-Cassen aller
Unserer Schlesiſchen Provintzien und Lande hiermit ernst-
lich befehlen, darüber mit Fleiß zu halten, immassen Wir
auch denen zu Abnahme der Rechnungen verordneten
Commiffariis und Calculatoren hiermit ausdrücklich an-
befehlen, bey Abnahme derselben darauf mit Acht zu ha-
ben, und den Rendanten keinsweges einige Quittungen
passiren zu lassen, wenn nicht oben verordneter Massen
damit verfahren, und alles treulich in Acht genommen
worden.

XIV.

Ob nun zwar hieraus zu ersehen, zu welchen Sachen
und Verordnungen Stempel-Papier gebrauchet werden
soll, so ist doch nicht nöthig:

- 1) Die Formulas Juramentorum, welche in Judiciis
abgeschworen und ad Acta überschrieben werden.
Ingleichen
- 2) Diejenigen Copiales und Abschriften, so die Par-
theyen zu ihrer Nachricht ex Actis fordern, e. g.
Protocolla und dergleichen, wann sie selbige nicht
vidimiret verlangen, ferner
- 3) Die Concepte der Verordnungen und Citationen
ex Officio, so mit den gesiegelten Originalien aus
den Kanzleeyen zugleich gegeben werden, auf gestem-

- pelt Papier zu schreiben, sondern dazu darff nur ungestempelt Papier genommen werden.
- 4) Wobey Wir zur besondern Bequemlichkeit und Aufrechthaltung des Commercii annoch allergnädigst anordnen, daß alle Wechsel jezo und künfftig ohne Stempel-Papier gültig und kräftig seyn sollen, nur daß, wenn über oder aus einem Wechsel Klage angestrenget werden müste, solcher Wechsel dem Klage-Libell in Abschrift auf einen 3. Egl. Bogen beyzufügen.
 - 5) Desgleichen sind in denen Contributions- Angelegenheiten, die Anweiß- und Quittungen, die Quartier-Billets, und was der Steuer-Anlagen wegen zu expediren erforderlich ist.
 - 6) Ferner die Bericht und Gutachten, welche Unsere Collegia in Unfern eigenen Angelegenheiten an Uns, und andere Bediente an Sie ex Officio abgehen lassen, wie auch die Duplicate der Say-Schriften und deren Beylage.

XV.

Da nun Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß diese Stempel-Ordnung mit dem Januario des 1742. Jahres seinen Anfang nehmen, und bis dahin alle ungestempelte Documenta und Schriften in ihren Valeur und Krafft verbleiben, also werden alle Unsere hohe und niedere Schlesiße Collegia, Instantien, Gerichte, Herrschaften,

schafften, Advocati, Procuratores und Einwohner über diese Befehlsmäßige Ordnung und alle deren Punkten und Clauseln ohne Ausnahme zu halten, und sich darnach zu achten, ins besondere aber Unser Nieder-Schlesisches Officium Fisci und dazu gehörige Fiscalische Bedienten, auf die Contravenienten ein wachsames Auge zu halten, und so viel an ihnen ist, darüber mit zu halten wissen. Allermassen, dafern einer oder der ander diesem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, solches nicht allein als ungültig verworffen, sondern auch so wohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertigt, deshalb behörig angesehen, und zwar ein Advocat, Procurator, oder Solicitant, der etwas auf ungestempelten Papier übergiebet, 1. Rthlr., die Rätthe, Magisträte, Richter, so dergleichen angenommen, das Präsentatum darauf gesetzt, resolviret, und nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4. Rthlr., die Secretarien, Langelen-Verwandte, Ampts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, so auf ungestempelt Papier etwas ausgefertigt, 2. Rthlr. Straffe Unserm Fischo erlegen, und in Entstehung gültlicher Zahlung sofort deshalb exequiret werden, davon der Denunciant den dritten Theil zu genießen hat, das übrige aber Unsere Bedienten in der Stempel-Papier-Cammer berechnen sollen. Damit aber es auch nicht an Stempel-Papier fehlen möge, so haben Wir zu dem Ende allergnädigst resolviret,

ret, daß darzu eine besondere Stempel-Cammer in Bres-
lau angeleget, und aus solcher das ganze Land versorget
werde; Wie Wir dann Unserer Breslauischen Krieges-
und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst aufge-
ben, dafür zu sorgen, daß in allen Accis-Ämtern in
denen sämtlichen Städten des Herzogthums Nieder-
Schlesien ein genugsamer Vorrath von Stempel-Papier
gehalten werden möge, damit sich niemand mit Mangel
desselben entschuldigen könne. Berlin den 24. Decembr.
1741.



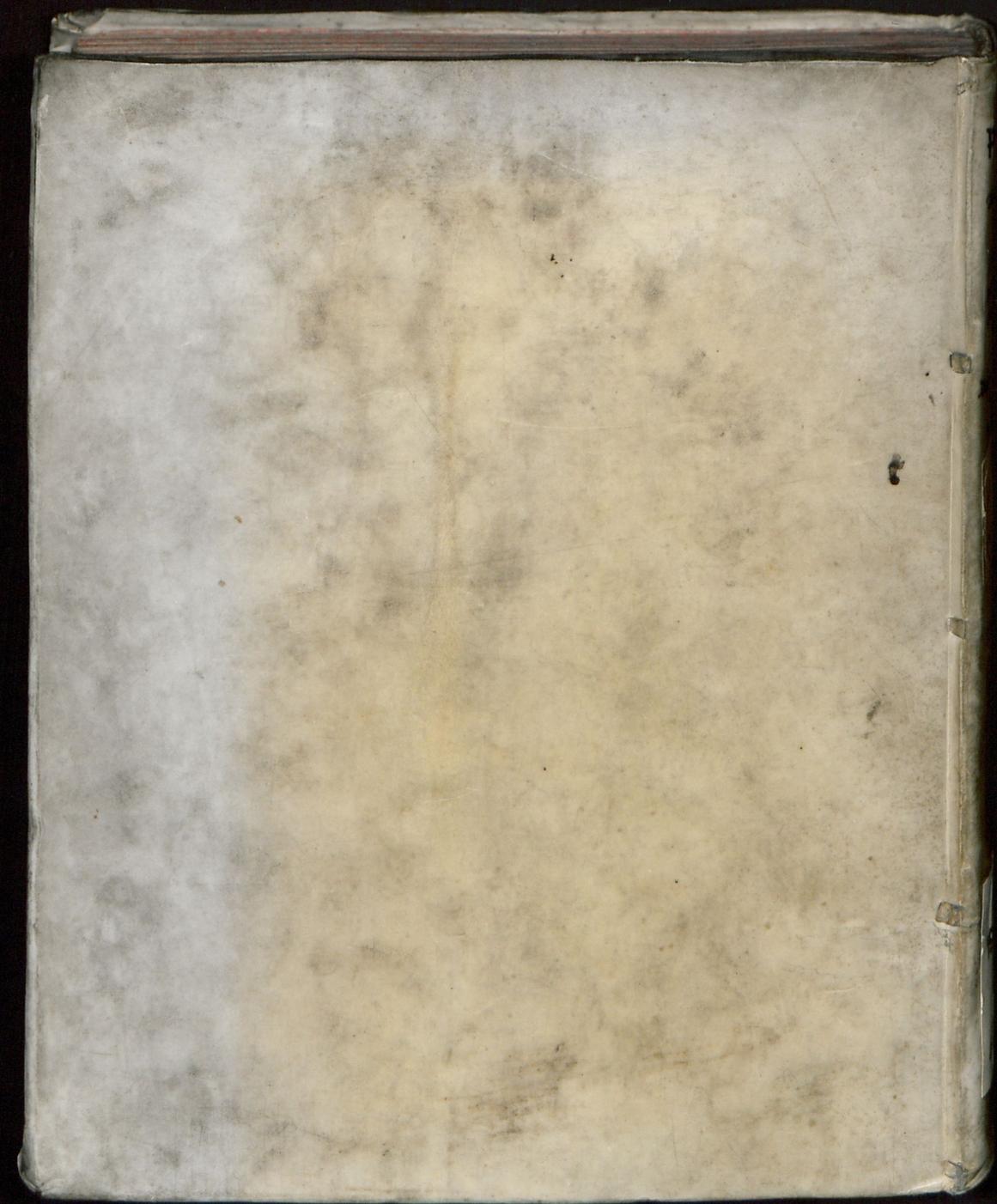
Friderich.

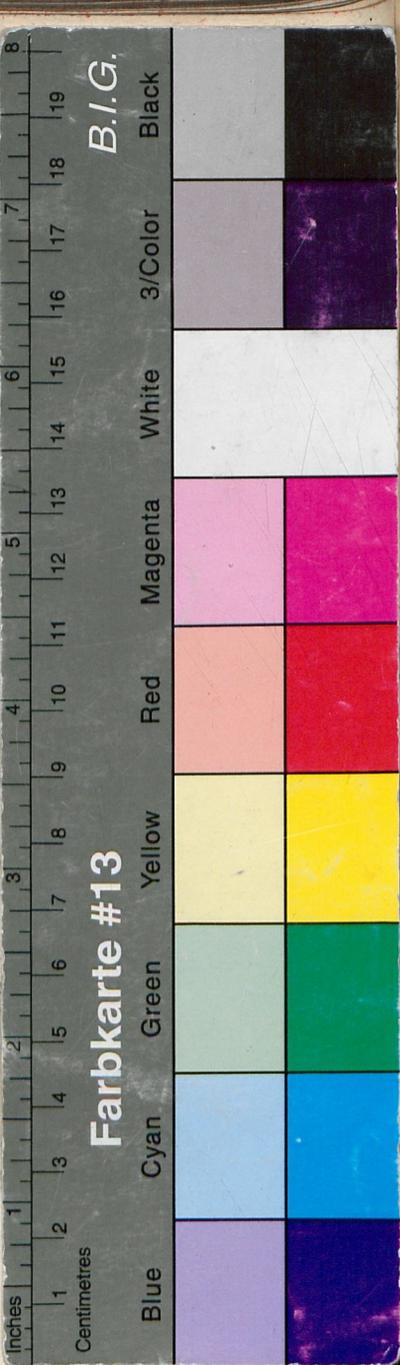
85 A 6024

ULB Halle
002 701 138

3







3 Jan - 15 4 28

Königlich - Preussisches
EDICT,

Wegen des

In

Sieder=Schlesien

Auf einen leidlichern Fuß,

als vor Alters,

zu gebrauchenden

Stempel=Papiers.

De Dato Berlin, den 24. Dec. 1741.

Breslau,

CUM PRIVILEGIO REGIS.

Bey Johann Jacob Korn.

